

## Frankensteins Monster in den Schuldturm\*

Charles Dickens wusste, was es bedeutet. Ihm selbst blieb dieses Schicksal zwar erspart, nicht aber seinem Vater. Der geriet in Schuldhaft (debtor's prison), so wie der Vater von Little Dorit in Dickens' gleichnamigem Roman. Von so etwas handelt Breßlers Buch. Noch vor nicht allzu langer Zeit wurde die Aussage, jemand hafte (persönlich) für seine Schulden, sehr wörtlich genommen. Später haftete nicht mehr der Schuldner in Person, sondern nur sein Vermögen, und nach heutigem Recht ist Haft im Zusammenhang mit Schulden nur in Ausnahmefällen möglich.<sup>1</sup>

In Rede steht etwas Grundlegendes. Das macht Breßler sofort klar. Er beginnt seine Arbeit mit dem Paukenschlag der Weber'schen Rechtsdefinition (»Ordnungssystem, das ... mit Zwang durchgesetzt werden kann«). Um diesen Zwang gehe es, damit um ein wichtiges, wenn nicht gar gelegentlich das einzige greifbare Kriterium dafür, ob Recht existiert oder nicht.<sup>2</sup> Ein schönes Thema. Gerade für das Mittelalter.

Dem schönen Thema steht ein Gespenst gegenüber. Das ist der dogmengeschichtliche Homunkulus, dessen Gerippe Fleisch erhielt (50 ff.). Die dadurch geweckte Assoziation von Frankensteins<sup>3</sup> Monster ist bestimmt nicht schön, soll das aber auch nicht sein. Es geht um die Konstruktion eines deutschen (mittelalterlichen) Rechts aus dem 19. Jahrhundert, und die hat für Breßler etwas Monströses. Dem Schreckgespenst will Breßler mit einem alten methodischen Kunstgriff den Garaus machen: Ad fontes! Breßler will Quellenexegesen anstellen, die so ausführlich gestaltet sind, dass die Passagen über die Personalexekution aus der Quelle selbst heraus zu verstehen sind (55).

Nach Ausführungen zu Methode und Forschungsstand im ersten Teil der Arbeit folgt in einem zweiten die Analyse von Quellen des 13. (Sachsenspiegel, um 1225) bis 16. Jahrhunderts (Kursächsische Konstitutionen von 1572). Im dritten und letzten Teil der Arbeit führt Breßler seine Beobachtungen aus dem zweiten Teil unter verschiedenen Gesichtspunkten zusammen. Eine entscheidende Veränderung ist der Übergang von der Privathaft beim Gläubiger zur öffentlichen Haft (»Schuldturm«). Diese Entwicklung steht wenig mit humanitären Gesichtspunkten in Verbindung, waren doch die Zustände in den Gefängnissen beängstigend. Johann von Buch formuliert in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Mindeststandards zur Verhinderung schwerster Gesundheitsschäden<sup>4</sup> und Kilian König nennt das Gefängnis Ende des 15. Jahrhunderts »ein peen oder marter«.<sup>5</sup> In stärkerem Maße waren die Ausbildung des staatlichen Gewaltmonopols und die Bedürfnisse des Handels Faktoren, die der öffentlichen Haft zum Durchbruch verhalfen.

Bei seiner Untersuchung unterläuft Breßler der eine oder andere Fehler. So behauptet Breßler, dass man im Zobel'schen Druck<sup>6</sup> »die verschiedenen Glossenschichten ... aufgereiht finden kann« (154 Anm. 47). Das stimmt nicht. Der ursprüngliche Textbestand der Buch'schen Glosse (um 1325) lässt sich anhand des Zobel'schen Druckes (zuerst 1535) selbstverständlich nicht ersehen. Wenn das stimmen würde, wären alle Editionsversuche der letzten 250 Jahre bereits im Ansatz ebenso sinnlos gewesen wie die MGH-Edition.<sup>7</sup> Es stimmt auch nicht, dass der Richtsteig Landrechts vor der Buch'schen Glosse entstanden ist (392).<sup>8</sup> Das weiß Breßler auch, er

\* STEFFEN BRESSLER, Schuldknechtschaft und Schuldturm. Zur Personalexekution im sächsischen Recht des 13.–16. Jahrhunderts (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 42), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 487 S., ISBN 3-428-11348-9

1 §§ 888, 901 ff., 918 ZPO; 21, 98 InsO.

2 GERHARD DILCHER, Die Zwangsgewalt und der Rechtsbegriff vorstaatlicher Ordnungen im Mittelalter, in: ALBRECHT CORDES, BERND KANOWSKI (Hg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter, Frankfurt am Main u. a. 2002, 111–153.

3 Nicht zu verwechseln mit den Frangkinsteins in Breßlers Buch (250 ff.).

4 *Men schal ene ok nicht duster holden, dat he nicht missichtich werde, unde ok nicht in keden holden, dat eme de knoken nicht vordoden*, Glossen zum Sachsenpiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse. Hg. von FRANK-MICHAEL KAUFMANN (MGH Fontes iuris

meint aber, den Richtsteig aufgrund seiner »Zwischenstellung« so behandeln zu können, als sei dieser vorher entstanden (147). Ich meine, das geht so nicht. Wenn das rechtshistorische Bild nicht zu den Daten passt, ist dieses entsprechend anzupassen, nicht umgekehrt. Ferner hilft die Frage, ob Johann von Buch den Sachsenspiegel »richtig« oder »falsch« verstanden hat, beim Verständnis von Johanns Denkweise allenfalls bedingt weiter. Ebenso fragwürdig ist Breßlers Aussage, Johanns »Argumente [können] häufig nur Scheinargumente sein« (160, ähnlich 158). Was ist in historischer Perspektive ein »Scheinargument«?

Nicht in jeder Hinsicht überzeugend finde ich Breßlers Unterteilung der untersuchten Quellen nach normativen Quellen, Rechtsliteratur und Rechtspraxis. Wieso soll der Richtsteig Landrechts »Rechtsliteratur« sein und mit den Glossen in einer Linie stehen? Der Richtsteig ordnet das Recht nach dem Lauf eines Gerichtsverfahrens und gibt dafür viele praktische Ratschläge, ja die Formulierungen des gesprochenen Prozesshergangs. Das lässt sich in dem (heutigen) Schema »Literatur« ./ »Praxis« schwerlich unterbringen. Das Gleiche gilt für die Buch'sche Glosse, die »so viel Autorität und Bekanntheit zuwege gebracht, daß bey Anführung des Sächsischen Land=Rechts, insgeheim auch der glossirten Auslegung in den Schriften der Rechtsgelehrten gedacht wird.«<sup>9</sup> Wo ist die Grenze zur »normativen Quelle«?

Überzeugend finde ich Breßlers Ergebnis, es sei verfehlt, die Buch'sche Glosse im Hinblick auf die Schulteilung zwischen germanistischer und romanistischer Ausrichtung danach zu beurteilen, wes Geistes Kind sie sei. Sehr beeindruckend ist Breßlers Auswertung von Schöffensprüchen. Hier eröffnen sich einzigartige Einblicke in spätmittelalterliches Rechtsleben. Die Arbeit am kon-

kreten Fall ist gegenüber den abstrakten Rechtstexten eine große Bereicherung und eröffnet erst den Weg zu dem von Breßler erwähnten sozialgeschichtlichen Ansatz. Dabei verwendet Breßler auch ungedrucktes Material und macht durch gelungene Paraphrasierungen die mittelalterliche Rechtswelt lebendig.

Breßler kennt Dickens' eingangs erwähnten Roman über Little Dorit. Und nicht nur den. Die Fußnoten geben ein Feuerwerk an Belesenheit und Zusatzinformationen, die Zeugnis von Begeisterung und Engagement ablegen und den Funken auf den Leser überspringen lassen können. Allein: Man weiß manchmal nicht, wo man (zuerst) lesen soll. Manche Seiten bestehen zum ganz überwiegenden Teil aus Fußnoten (23–25, 265–267, 407–417 u.ö.). Besonders leserfreundlich ist das nicht. Wo spielt die Musik? In den Fußnoten oder im Haupttext? Breßler liefert eine beeindruckende Fülle von Material. All das durchzusehen und aufzuarbeiten ist gerade für ein wissenschaftliches Erstlingswerk eine ganz erstaunliche Leistung. Nur wäre es vielleicht besser gewesen, das alles nicht zwischen nur zwei Buchdeckel zu packen. Das Buch scheint nach allen Seiten überzuquellen und droht förmlich aus den Nähten zu platzen.

Die in der Schlussbetrachtung zusammengeführten Ergebnisse sind erklärungsbedürftig. Was versteht Breßler unter dem »modernen freiheitsrechtlichen Denken«, von dem man im Mittelalter im Hinblick auf »mentalitätsgeschichtliche Punkte« noch weit entfernt gewesen sei (433)? Ich will gar nicht sagen, dass das nicht stimmt oder dass es so etwas nicht gab. Gegen die buchstäbliche Zerfleischung des Schuldners nach den Zwölftafeln (23 Anm. 9) ist die heutige Verbraucherinsolvenz wahrlich ein Streichelzoo. Niemand wird das bestreiten. Aber was genau will Breßler uns sagen? Wenn man schon so

Germanici antiqui, Nova series 7), Hannover 2002, 527, Z. 12–16.

5 KILIAN KÖNIG, Practica und Process der Gerichtsleuffte nach dem brauch Sächsischer Landart aus dem gemeinen Bepstlichen Keyserlichen und Sechsischen Rechten, 3. Aufl., Leipzig 1588 (zuerst 1541), cap. 120: »Das gefengnis ist eine böse wohnung ... und im kerker zuliegen ist beschwerlicher und ein grösser pein, denn in der

hitze des Sommers einen Tag auff dem felde zuarbeiten ... Darumb wird das gefengnis ein peen oder marter genant ...«.

6 Von Breßler benutze Ausgabe: CHRISTOPH ZOBEL, Sachsenspiegel, Auff's neue vbersehen / mit Summarijs vnd newen Additionen, Leipzig (Vögelin) 1560 (posthum hg. von GEORG MENIUS).

7 Buch'sche Glosse. Hg. von KAUFMANN (Fn. 4).

8 CARL GUSTAV HOMEYER, Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis, Berlin 1857, 28 ff.

9 CARL WILHELM GÄRTNER, Eykens von Repgow Sachsen=Spiegel Oder das sächsische Land=Recht, in dreyen Büchern ..., Leipzig 1732, Vorwort (ohne Paginierung).

große Themen wie »freiheitsrechtliches Denken« und »Mentalitätsgeschichte« anspricht, sollte schon etwas mehr kommen. Geht nicht die Abschaffung von Sklaverei und Leibeigenschaft mit der Abschaffung der Schuldhafte zeitlich einher? Aber das ist vielleicht endgültig ein anderes Buch.

Die »Buntheit der Quellen« als Erklärung für fehlende Forschungsergebnisse zu bemühen, finde ich wenig überzeugend. Es sollte auch klar sein, dass es sich verbietet, etwas »vorschnell als eine fortschrittlichere Entwicklungsstufe anzusehen« oder eine »holzschnittartige Zuweisung« vorzunehmen (434 f.). Das sind nichts als Floskeln. Um es klar zu sagen: Ich finde Breßlers in meinen Augen viel zu weitschweifige und keineswegs immer innovative methodentheoretische Ausführungen nicht beachtlich.<sup>10</sup> Sprachlich stört manchmal der zu sehr auf dem Passiv basierende Stil.<sup>11</sup> Auch ist die Annahme, kaum jemand werde ein Buch komplett lesen, keine Entschuldigung für Wiederholungen und Redundanzen (57).

Breßlers Buch ist dennoch eine bemerkenswert facettenreiche wissenschaftliche Leistung und ein wichtiges Hilfsmittel für zukünftige Forschungen. Breßler gibt auf eine grundlegende

Frage des älteren sächsischen Rechts tatsächlich eine Antwort bzw. – was das Wichtigere ist – *er stellt sie*, und das anhand eines konkreten Beispiels. Die Frage lautet, »ob und inwieweit man überhaupt von einem sächsischen Recht der Personalexekution sprechen kann« (57). Wer die Antwort wissen will, der lese sein Buch. Das Ergebnis ist überzeugend begründet (405 f.). Breßlers Arbeit kann ferner wegen ihrer übersichtlichen Gliederung als eine Art aktuelles Handbuch wichtiger Quellen des älteren sächsischen Rechts dienen. Sowohl die wichtige ältere Literatur als auch die neuere ist in großem Umfang ausgewertet und mit deutlichen Linien gewürdigt. Breßler bringt Klarheit in den Nebel der Jahrhunderte, und zwar von mehreren Warten aus. Welche Arten von Schuldhafte sind zu unterscheiden, welche Funktionen kamen ihnen zu? Welche Personen waren beteiligt, was sind die sozialen Hintergründe, usw. Dieses Buch ist auch als Einstiegslektüre für Anspruchsvolle in das ältere sächsische Recht empfehlenswert und lässt den europäischen Aspekt nicht außen vor.

**Bernd Kannowski**

## Strafrechtliche Privilegierung als Ausgleich für zivilrechtliche Diskriminierung\*

Hat ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin ein Thema gefunden und behandelt, so taucht mitunter die Frage auf, warum dieses auf offener Straße liegende Hufeisen nicht schon früher aufgehoben worden ist. So geht es mir bei

diesem Buch: Das Hufeisen ist die Verbindung zwischen der Regelung des BGB über die Rechtsstellung unehelicher Kinder und dem Kindstötungs-Tatbestand des StGB; diejenige, die das Hufeisen aufgehoben hat, ist die Verfasserin des

<sup>10</sup> Anderer Ansicht ROLF LIEBERWIRTH, Rezension, in: ZRG GA 122 (2005) 593.

<sup>11</sup> So kommen auf Seite 56 elf Formen von »werden« vor, neun Mal das Wort »werden« selbst.

\* ANDREA CZELK, »Privilegierung« und Vorurteil. Positionen der Bürgerlichen Frauenbewegung zum »Unehelichenrecht« und zur Kindstötung im Kaiserreich (Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung 3), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2005, XIV, 260 S., ISBN 3-412-17605-2